

BEKANNTMACHUNG:

Information zu finanziellen Hilfen für private Haushalte, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige, land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Gemeinden des Landkreises Passau durch das Unwetter vom 23./24. Juli 2016 (Stand: 28.12.2016)

- **Alle Anträge sind bis spätestens **30. Juni 2017** einzureichen!**
- **Anträge sollen grundsätzlich über die örtliche Gemeindeverwaltung an die Stadt Passau eingereicht werden.**
- **BITTE BEACHTEN: Für jedes Hilfsprogramm muss ein gesonderter Antrag gestellt werden!**
- **Bitte fügen Sie auch zu jedem Antrag die Zusatzerklärung zur Meldebestätigung und Höhe des Schadens von ihrer Gemeindeverwaltung bestätigt bei!**

1. Sofortgeld für Privathaushalte:

Jeder private geschädigte Haushalt hat die Möglichkeit, die staatliche Hilfe „Sofortgeld“ (1.500 Euro) zu beanspruchen.

Das Sofortgeld wird als erste unbürokratische Hilfe an die Betroffenen als Zuschuss ausbezahlt, wenn ein Schaden durch das Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 entstanden ist und die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch das Unwetter mit Hochwasser zerstörtem Hausrat verwendet werden. Berücksichtigung finden hierbei nur Haushaltsgegenstände die zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind. Dazu zählen zum Beispiel nicht Nahrungsmittel, Luxusgegenstände, Sport- und Freizeitartikel, Werkzeug oder Fahrzeuge.

Sie versichern mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass Sie das Sofortgeld für Ersatzbeschaffungen verwenden. Erhalten die Betroffenen Versicherungsleistungen oder Spenden, so ist das Sofortgeld in dieser Höhe zurückzuzahlen.

Sofortgeld können Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer einer Immobilie beanspruchen!

2. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ für Privathaushalte:

Bei höheren Hausratschäden kann als staatliche Hilfe zusätzlich „Soforthilfe Haushalt/Hausrat“ beantragt (bis zu 5.000 Euro) werden. Private Haushalte die durch das Starkregenereignis am 23./24. Juli 2016 einen Schaden erlitten haben, können – wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 5.000 je Haushalt erhalten.

War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt die Soforthilfe bis zu 2.500 Euro je Haushalt. Der Nachweis über die Nichtversicherbarkeit ist durch die Betroffenen zu erbringen. Versicherungsleistungen und Spenden werden angerechnet, bzw. nach einem späteren Erhalt dieser Leistungen wäre die Soforthilfe in Höhe der erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen.

Auch bei der „Soforthilfe für Haushalt/Hausrat“ versichern Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass Sie die Mittel zur Schadensbeseitigung verwenden. Soforthilfe können Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer einer Immobilie beanspruchen!

3. Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ privat genutzt (Antrag):

Für durch das Starkregenereignis vom 23./24. Juli 2016 bedingte Ölschäden an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden kann der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eine Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude erhalten.

Der Gebäudeschaden durch Öl als solcher muss nachgewiesen werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung reicht die Vorlage von Kostenvoranschlägen aus.

War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt die Soforthilfe bis zu 5.000 Euro. Der Nachweis über die Nichtversicherbarkeit ist durch die Betroffenen zu erbringen. Versicherungsleistungen und Spenden werden angerechnet.

4. Sofortgeld für Gewerbebetriebe, selbständig Tätige, Vereine und Land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

Jedes Unternehmen (Gewerbebetriebe, selbständig Tätige, land- und forstwirtschaftliche Betriebe) mit bis zu 50 Mitarbeitern sowie Vereine haben die Möglichkeit, die staatliche Hilfe „Sofortgeld“ (bis zu 5.000 Euro) zu beanspruchen.

Das Sofortgeld wird als erste unbürokratische Hilfe an die Betroffenen als Zuschuss ausbezahlt, wenn ein Schaden durch das Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 entstanden ist und die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch das Unwetter mit Hochwasser zerstörtem Betriebsvermögen bzw. Vereinsvermögen verwendet werden.

Sie versichern mit Ihrer Unterschrift auf beigefügtem Formular, dass Sie das Sofortgeld für Ersatzbeschaffungen verwenden. Erhalten die Betroffenen Versicherungsleistungen oder Spenden, so ist das Sofortgeld in dieser Höhe zurückzuzahlen.

Zur Antragstellung (Nr. 1 – 4) und bei Fragen wenden Sie sich an:

**Gemeinde Neuhaus a.Inn, Frau Asensio, Rathaus Neuhaus a.Inn
Zimmer-Nr. 07, Tel. 08503/9111-16, asensio@neuhaus-inn.de**

Die Anträge Nr. 1 - 4 stellen Sie über ihre Gemeindeverwaltung per Post an:

Stadt Passau, Kämmerei, Rathausplatz 3, 94032 Passau

Ansprechpartner für etwaige Rückfragen sind:

- Buchstabe A bis M Herr Michael Weber (Tel. 0851/396-211, Neues Rathaus, Passau, Zi. Nr. 306)
- Buchstabe N bis Z Herr Christian Fredl (Tel. 0851/396-213, Neues Rathaus, Passau, Zi. Nr. 305)

5. Notstandsbeihilfen

Aus dem Härtefonds können Privathaushalte des Weiteren Zuschüsse als Notstandsbeihilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass Wohngebäude und Hausrat der Betroffenen geschädigt wurden und dass die Geschädigten ohne staatliche finanzielle Unterstützung in eine existentielle Notlage zu geraten drohen.

Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt die umfassende Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Geschädigten voraus. Maßgeblich sind die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Antragsteller und auch der im Haushalt lebenden Angehörigen.

Zuschüsse können hier auch zur Beseitigung versicherbarer Schäden geleistet werden. Versicherungsleistungen werden angerechnet.

Weitere Informationen zu Notstandsbeihilfen erhalten Sie bei der Hochwasserhilfe der Stadt Passau unter Tel. 0851/396-578, hochwasserhilfe@passau.de.